

Besondere Bedingungen für das AVU Ladebox contracting

1 Umfang

- 1.1 AVU errichtet und betreibt auf dem Grundstück des Kunden eine Heim-Ladestation für Elektrofahrzeuge (im folgenden "Ladebox" genannt). Die Dimensionierung und technischen Merkmale der von AVU zu errichtenden Ladebox ergeben sich aus dem im Auftrag AVU Ladebox contracting genannten und vom Kunden mit seiner Unterschrift auf dem Auftragsformular akzeptierten Angebot des mit der Installation beauftragten Fachbetriebes.
- 1.2 AVU führt im Rahmen von AVU Ladebox contracting alle erforderlichen Wartungen und Instandsetzungsmaßnahmen an der Ladebox nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 5 und 6 ohne weitere Berechnung durch.

2 Vertragspartner

Der Vertrag kommt zustande zwischen dem Kunden und AVU:

AVU Aktiengesellschaft für Versorgungsgesellschaften An der Drehbank 18 58285 Gevelsberg Telefon: 02332 73-0 Telefax: 02332 73-600 E-Mail: info@avu.de	Vorsitzender des Aufsichtsrates: Landrat Olaf Schade Vorstand: Dipl.-Volkswirt Uwe Träris Registergericht: Hagen, HRB 5575 USt-IdNr.: DE126455799 Internet: www.avu.de	Bankverbindung: Sparkasse Gevelsberg-Wetter IBAN: DE72 4545 0050 0000 0073 44 BIC: WELADED1GIVE Commerzbank AG IBAN: DE32 3304 0001 0571 0033 00 BIC: COBADEFF330
--	--	--

3 Vertragsschluss

Der AVU Ladebox contracting Vertrag setzt einen schriftlichen Auftrag des Kunden voraus. Der Vertrag wird mit Erhalt der Auftragsbestätigung von AVU (Annahmeerklärung) in Textform wirksam. Nach Wirksamwerden des Vertrages erteilt AVU dem Fachpartner den Auftrag für die Errichtung der Ladebox. Die Vertragsbestätigung, die AVU nach erfolgter Errichtung zusätzlich an den Kunden übersendet, dokumentiert lediglich nochmals die Konditionen und Bedingungen und enthält insbesondere die Fälligkeit der monatlichen Zahlungen (genannt „Abschluss“) sowie die Zahlungsinformationen.

4 Errichtung der Ladebox

- 4.1 Der Fachpartner stimmt den Zeitpunkt für die Errichtung der Ladebox mit dem Kunden ab.
- 4.2 Die Ladebox entspricht den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik.
- 4.3 Der Kunde überlässt AVU für die Errichtung und den Betrieb der Ladebox für die Dauer dieses Vertrages nach Ziffer 11.1. aus seinem Grundstück einen geeigneten und den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Errichtungsort.

5 Betrieb der Ladebox

- 5.1 Neben dem Betrieb der Ladebox übernimmt AVU die Instandhaltung und die Wartung der Ladebox einschließlich notwendiger Entstörungsarbeiten an der Ladebox nach Maßgabe von Ziffer 6.
- 5.2 Die für den Betrieb der Ladebox erforderliche elektrische Energie wird vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die Ladebox wird in der Unterverteilung des Kunden angeschlossen und über seinen Haushaltsstromvertrag versorgt.
- 5.3 Stellen AVU oder der Kunde während des Betriebes der Ladebox einen Schaden oder ein Risiko für den Betrieb der Ladebox fest, so sind sie verpflichtet, dies unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner mitzuteilen. Die Vertragspartner werden Schäden/ Risiken in dem jeweiligen Verantwortungsbereich zügig beseitigen.
- 5.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Beauftragung Dritter (auch nicht andere Fachbetriebe oder Hausmeisterservices) Reparaturen oder Veränderungen an der im Eigentum von AVU stehenden Ladebox auszuführen oder sonstige Einwirkungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 5.5 Der Errichtungsort der Ladebox beim Kunden ist so zu gestalten, dass störende Rückwirkungen auf die im Eigentum von AVU stehende Ladebox ausgeschlossen sind.

Der Kunde darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Errichtungsplatzes, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung von AVU vornehmen, wenn sie die Ladebox und deren Betrieb nicht beeinträchtigen. Erscheint eine Beeinträchtigung der Ladebox oder ihres Betriebes infolge vorgenannter Maßnahmen des Kunden möglich, so bedürfen diese Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch AVU. AVU ist zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, sofern eine solche Beeinträchtigung nach Prüfung nicht zu befürchten ist. In allen Fällen wird der Kunde AVU jeweils rechtzeitig im Voraus über geplante Maßnahmen informieren. Der Kunde verpflichtet sich, die Arbeiten zügig durchführen zu lassen.

6 Serviceleistungen von AVU

6.1 Wartung

Der Wartungsservice von AVU umfasst die regelmäßige Wartung der Ladebox. Die jeweilige Wartung umfasst die im Wartungsprotokoll beschriebenen Leistungen. Nach jeder Wartung bestätigt der Kunde die tatsächliche Durchführung der Wartung auf dem Wartungsprotokoll. Der Kunde erhält nach jeder Wartung ein Exemplar des Wartungsprotokolls. Mit dem Wartungsservice übernimmt AVU während der Vertragslaufzeit evtl. notwendige Instandsetzungen einschließlich anfallender Kosten in dem unter Ziffern 6.2 und 6.3 beschriebenen Umfang.

6.2 Instandsetzungsservice

Der Instandsetzungsservice von AVU beinhaltet alle während der Vertragslaufzeit notwendig werdenden Instandsetzungen an der Ladebox. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ladebox aus technischen Gründen vollständig ersetzt werden muss.

Die Entscheidung, ob die gelieferte Ladebox instandgesetzt werden kann oder durch eine neue Ladebox ersetzt werden muss, liegt bei AVU. Den Interessen des Kunden ist angemessen Rechnung zu tragen.

Wird die Ladebox instand gesetzt, liefert AVU die benötigten Ersatzteile auf eigene Kosten. Bei Instandsetzungen während der regelmäßigen Betriebszeiten gemäß Ziffer 6.3 fallen für den Kunden keine zusätzlichen Kosten an.

Abweichend hiervon trägt der Kunde die Kosten der Instandsetzung, wenn diese infolge eines schuldhaften Verhaltens des Kunden, z.B. durch Beschädigung oder Unbrauchbarmachung der Ladebox oder durch Verletzung der ordnungsgemäßen Durchführung der regelmäßigen Wartung der Ladebox, erforderlich wird.

6.3 Wartungs- und Instandsetzungszeiten

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden grundsätzlich an Werktagen (Montag - Donnerstag) während der Regelarbeitszeiten zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr und freitags zwischen 8:00 Uhr und 13 Uhr durchgeführt. Werden nicht dringliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden außerhalb der Regelarbeitszeiten durchgeführt, ist der Kunde zur Bezahlung der anfallenden Überstundenzuschläge verpflichtet. AVU oder ein von AVU beauftragter Fachbetrieb wird die Wartung/ Instandsetzung vorher ankündigen und einen Termin für die durchzuführende Wartung/ Instandsetzung vereinbaren. Kann AVU aus einem durch sie nicht verschuldeten Grund die Wartung oder Instandsetzung nicht durchführen, wird AVU oder ein von AVU beauftragter Fachbetrieb mit dem Kunden einen neuen Termin vereinbaren.

Kann ein vereinbarter Termin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht wahrgenommen werden, ist der Kunde zur Zahlung der entstandenen Mehraufwendungen verpflichtet. Kann AVU in einem solchen Fall einer Verlängerung der Wartungsintervalle bzw. einem weiteren Aufschub einer erforderlichen Instandsetzung der Ladebox nicht mehr zustimmen, ist AVU bis zur Durchführung der fälligen Wartung bzw. der Instandsetzung von Forderungen freigestellt, die aus einer Fehlfunktion der Ladebox infolge der Nichteinhaltung der Wartungsintervalle resultieren. Wird AVU infolge solcher Vertragspflichtverletzungen das weitere Festhalten am Vertrag unzumutbar, so kann sie unter den Voraussetzungen von Ziffer 12.1 den Vertrag fristlos kündigen.

6.4 Störungsmeldung/Störungsbeseitigung

Als Störung wird eine Abweichung vom regulären Ladebox-Betrieb bezeichnet. Im Falle einer durch den Kunden registrierten Störung an der Ladebox wird der Kunde AVU unverzüglich unter Angabe des Namens, Standort (Ort, Straße) benachrichtigen. Die Service-Hotline der AVU (Tel. **02332 73 123**) ist von 8-18 Uhr erreichbar und wird die Beseitigung der Störung unverzüglich einleiten. Die Störungsbeseitigung umfasst die Behebung der Störung und Wiederherstellung der Funktion der Ladebox. Die Kosten für den Störungseinsatz trägt AVU. Kosten für wiederholte Fehleinsätze (durch Kunden verursachte Störung) trägt der Kunde. Für die Störungsbeseitigung an der Ladebox gelten die unter Ziffer 6.3 aufgeführten Arbeitszeiten und Bedingungen.

7 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages die Ladebox ausschließlich gemäß ihrer Art und Bestimmung zu nutzen, die Gebrauchsanweisung des Herstellers und die Bedienungsanleitung zu beachten und zu befolgen; die Ladebox gegen Beschädigungen, wie das Herabfallen von Gegenständen auf die Ladebox zu schützen.
- 7.2 Im Hinblick auf die in Ziffer 13.5 vereinbarte Gefahrtragung wird der Kunde seinen Gebäudeversicherer über die von AVU errichtete Ladebox und sein diesbezüglich bestehendes Versicherungsinteresse informieren.
- 7.3 Der Kunde wird AVU bei Unregelmäßigkeiten im Betrieb und bei Schäden an der Ladebox unverzüglich informieren und Weisungen von AVU beachten, insbesondere auf Verlangen von AVU die sofortige Außerbetriebnahme der Ladebox vornehmen, in dem der Kunde den FI-Schutzschalter in seinem Sicherungskasten umlegt.
- 7.4 Der Kunde räumt AVU bzw. einem von AVU beauftragten Dritten für die Dauer dieses Vertrages nach vorheriger Absprache ein ungehindertes Zutrittsrecht ein, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung/ Instandsetzung/ Störungsbeseitigung der Ladebox sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten von AVU nach diesem Vertrag erforderlich ist.
- 7.5 Für die Wartung, Instandsetzung bzw. Störungsbeseitigung müssen die Ladebox und der Sicherungskasten am vereinbarten Termin frei zugänglich sein.
- 7.6 Der Kunde wird AVU unverzüglich unterrichten, sobald er Kenntnis davon erhält, dass die Zwangsversteigerung in das in seinem Eigentum stehende Grundstück betrieben wird.

8 Eigentum/ Eigentums Grenzen/ Übergabestellen

- 8.1 Die von AVU errichtete Ladebox gehört zu den Betriebseinrichtungen von AVU und steht in deren alleinigem Eigentum. Die Ladebox wird für die Dauer dieses Vertrages installiert und ist damit Scheinbestandteil des Gebäudes nach § 95 BGB, § 946 BGB findet daher keine Anwendung. Dies gilt nicht für die Errichtung der Ladebox ggf. notwendigen Zuleitungen, den gesetzten FI-Schutzschalter sowie etwaige Sicherungs-/Zählerkästen; diese gehen mit dem Einbau in das Eigentum des Kunden über.
- 8.2 Im Falle einer Beendigung des Vertrages wird nach Ablauf die Ladebox von AVU entfernt. Der Kunde gewährt AVU hierfür Zutritt zur Ladebox. Die vor der Errichtung installierten Leitungen, der FI-Schutzschalter sowie ein ggf. neu eingebauter Sicherungs-/Zählerkasten stehen im Eigentum des Kunden und werden daher nicht von AVU entfernt.

9 Preise

- 9.1 Der Kunde zahlt für das AVU Ladebox contracting nach diesem Vertrag den vereinbarten monatlichen Preis (im Folgenden „Zahlungen“) für die Errichtung der Ladebox, den Betrieb der Ladebox inklusive der Serviceleistungen.
- 9.2 Künftige Erhöhungen der Umsatzsteuer, kann AVU jederzeit ohne Ankündigungsfrist an den Kunden weitergeben.

10 Abrechnung/ Abschlusszahlungen/ Zahlung/ Verzug

- 10.1 Der Kunde leistet monatliche, gleichbleibende Zahlungen. Er erhält jährlich eine Rechnung in der die geleisteten Zahlungen und die Zahlungen inkl. der jeweiligen Fälligkeitstermine für das nächste Jahr aufgeführt sind. Aufgrund des Umstandes, dass die Rechnung einen Zeitraum umfassen kann, der nicht einem Kalenderjahr (d.h. 365 Tage) bzw. 12 vollen Monaten entspricht, kann es zu Nachzahlungen bzw. Guthaben in der Abrechnung kommen, die entsprechend der in der Rechnung angegebenen Fälligkeiten auszugleichen sind.
- 10.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann AVU, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten des Beauftragten an den Kunden weiterberechnen oder für strukturell vergleichbare Fälle die Kosten auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.
- 10.3 Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlusszahlungen 3,80 Euro berechnet.

- 10.4 Dem Kunden bleibt hinsichtlich der pauschal berechneten Kosten gem. Ziffer 10.2 und 10.3 der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 10.5 Gegen Ansprüche von AVU kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 10.6 AVU führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung). Beiderseitige Ansprüche und Leistungen werden hierbei in Rechnung gestellt.
- 10.7 Die Verrechnung der in das Kontokorrent eingestellten Ansprüche und Leistungen erfolgt vor Erstellung der Jahresrechnung, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der sich aus der Verrechnung ergebende Saldo wird in der Jahresrechnung ausgewiesen. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eines der Vertragspartner wird die Verrechnung auch zu sonstigen Terminen vorgenommen. In einem solchen Fall erfolgt der Ausweis des Saldos in einer Zwischen- oder Schlussabrechnung.

11 Vertragslaufzeit

- 11.1 Der AVU Ladebox *contracting* Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren beginnend mit Zustandekommen des Ladebox *contracting* Vertrages gemäß Ziffer. 3 und endet ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 11.2 Nach Beendigung des Vertrages können die Vertragspartner sich über eine eventuelle Übernahme der Ladebox durch den Kunden verständigen. Die Übernahme der Ladebox durch den Kunden bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen AVU und dem Kunden. Für den Fall, dass sich die Vertragspartner auf eine Übernahme der Ladebox durch den Kunden einigen, vergütet der Kunde AVU den Sachzeitwert der Ladebox. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Höhe des Sachzeitwertes, kann ein von der Handwerkskammer oder der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) zu benennender Sachverständiger mit der Ermittlung beauftragt werden. Die Kosten für das Gutachten haben die Vertragspartner je zur Hälfte zu tragen.
- 11.3 Entschließt sich der Kunde zur Übertragung (z.B. Veräußerung) des in seinem Eigentum stehenden Grundstücks, in dem sich die Ladebox befindet, so wird er AVU über seine Verkaufsabsicht unverzüglich unterrichten.

Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzugeben. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber AVU gegenüber den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche von AVU bietet.

Abweichend hiervon können sich die Vertragspartner auf eine vorzeitige Aufhebung des Vertrages gegen Übernahme der Ladebox durch den Kunden zum Sachzeitwert sowie gegen Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 50 Euro zzgl. Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) verständigen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der zuvor genannte Anspruch der AVU auf Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Die Übernahme der Ladebox durch den Kunden bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen AVU und dem Kunden. Zur Bestimmung der Höhe des Sachzeitwertes gelten die Regelungen in Ziffer 11.2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

12 Außerordentliche Kündigung

- 12.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei wiederholter Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung vor, wenn AVU dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht hat.
- 12.2 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 12.3 Nach Beendigung des Vertrages infolge fristloser Kündigung durch AVU gelten hinsichtlich der Ladebox die Regelungen in Ziffer 11.2 entsprechend.
- 12.4 AVU kann vom Kunden in den Fällen einer fristlosen Kündigung unter den gesetzlichen Voraussetzungen unbeschadet der Regelung in Ziffer 12.3 Ersatz des Schadens verlangen, der ihr infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstanden ist.

13 Haftung/Gefahrtragung

- 13.1 Die Haftung von AVU für Schäden, die der Kunde infolge einer Pflichtverletzung durch AVU, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet, ist auf solche Schäden beschränkt, die der Kunde infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von AVU, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
- 13.2 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person, sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch AVU, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 13.3 AVU haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch nicht der Betriebsanleitung entsprechende Handhabung der Ladebox und ggf. der solarthermischen Ladebox durch den Kunden entstehen.
- 13.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 13.5 Soweit AVU die Beeinträchtigung oder Zerstörung der Ladebox nicht zu vertreten hat, trägt die Sachgefahr für die von AVU errichtete Ladebox der Kunde (z.B. in Bezug auf Schäden infolge von Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruch, Diebstahl und Vandalismus). AVU sagt zu, von einem diesbezüglichen Ersatzanspruch keinen Gebrauch zu machen, sofern der Kunde über keine Gebäudeversicherung verfügt, die üblicherweise eine vom Kunden selbst vorgehaltene Ladebox versichert, an deren Stelle die von AVU errichtete Ladebox praktisch tritt.

14 SCHUFA-Auskunft; Bonitätsprüfung

Mit seiner Beauftragung willigt der Kunde ein, dass AVU der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrages übermittelt und Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA erhält. Unabhängig davon wird AVU der SCHUFA auch Daten über ihre gegen den Kunden bestehenden Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn der Kunde die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht haben, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der AVU oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder der Kunde die Forderung ausdrücklich anerkannt hat oder
- der Kunde nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist, AVU den Kunden rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und der Kunde die Forderung nicht bestritten hat oder - das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen von AVU fristlos gekündigt werden kann und AVU den Kunden über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird AVU der SCHUFA auch Daten über sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten (Konten- oder Kartenmissbrauch oder sonstiges betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der AVU oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines

Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferungen finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs- Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten. Sie können Auskunft bei der SCHUFA über die von Ihnen gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meineschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover.

15 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

AVU nimmt an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

16 Sonstige Bestimmungen

- 16.1 Sollte eine vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 16.2 Änderungen dieser Besonderen Bedingungen für das AVU Ladebox *contracting* werden jeweils erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam.